

18.05.84

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerbereinigungsgesetzes 1985

Punkt 12 der 535. Sitzung des Bundesrates am 18. Mai 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 19 Nr. 2 (§ 4 Nr. 12 Buchst. c UStG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Besteuerung der Land- und Forstwirte durch folgende Maßnahme verbessert werden kann:

Beschränkung der vorgesehenen Änderung des § 4 Nr. 12 Buchst. c UStG auf die Bestellung, Übertragung und Überlassung von dinglichen Nutzungsrechten an Grundstücken, die mit Wohnzwecken dienenden Gebäuden bebaut sind oder bebaut werden sollen.

Begründung

Die in Art. 19 Nr. 2 vorgesehene Änderung des § 4 Nr. 12 Buchst. c UStG führt zu einer nicht gewollten Benachteiligung der unter die Pauschalregelung des § 24 UStG fallenden Land- und Forstwirte, da durch die vorgesehene Neuregelung auch solche Fälle betroffen wären, die nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht erfaßt werden sollen. Das sind z.B. die Fälle, in denen Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten an unbebauten Grundstücken für den Bau ober- oder unterirdischer Leitungen (insbesondere Elektrizitäts- oder Gasleitungen) bestellt werden. Diese Leistungen sind nach geltendem Umsatzsteuerrecht steuerpflichtig.

Pauschalierende Land- und Forstwirte können daher auf die auf diese Leistungen entfallende Umsatzsteuer den Leistungsempfängern (z.B. Versorgungsunternehmen) gesondert in Rechnung stellen, müssen die Umsatzsteuer jedoch nicht an das Finanzamt abführen. Würden diese Leistungen künftig steuerfrei, entfielen damit die Möglichkeit der gesonderten Inrechnungstellung der Umsatzsteuer. Das hätte einen entsprechenden Einnahmeausfall für die Land- und Forstwirte zur Folge.